

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

vom 19.09.2012

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 19.09.2012 auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 30.11.2011 beschlossen.

Artikel 1

Der § 29 - Modellversuche – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung in den Orten Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf Grünabfälle im Holsystem ein. Zu den Grünabfällen gehören Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt. Küchenabfälle werden ausschließlich über die Restabfallbehälter entsorgt.

Die Grünabfallsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum Oktober/November 2012 und im Jahr 2013 von März bis November.

Im Rahmen der Grünabfallsack- und Bündelsammlung sind nur Grünabfallsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsack - Landkreis Oder-Spree - maximal 20 kg“ bzw. Banderolen mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung - Landkreis Oder-Spree - maximal 20 kg“ zugelassen.

Grünabfälle werden nur in zugebundenen 70-Liter-Grünabfallsäcken übernommen. Ast- und Strauchwerk von bis zu 1,50 m Länge und einer maximalen Aststärke von 15 cm werden zusammengeschnürt und mit einer zugelassenen Banderole versehen übernommen.

Für die Bereitstellung der Grünabfallsäcke und der Strauchwerkbündel gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 5 der Abfallentsorgungssatzung. Zudem dürfen die Grünabfallsäcke Radwege nicht verstellen und 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

Grünabfallsäcke und Strauchwerkbündel, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, kann das KWU-Entsorgung am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

Für die zu erwerbenden Grünabfallsäcke und Bänderolen gelten die
Gebührensätze gemäß § 5 der 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung
vom 19.09.2012.

Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und Bänderolen sowie die
Entsorgungstermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 19.09.2012

M. Zalenga
Landrat